ZUR PRODUKTSEITE

# B. Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO)

vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770)

## Inhaltsübersicht

**ERSTER ABSCHNITT**
Haushaltsplan, Finanzplanung

§ 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Gesamthaushalt, Anlagen . . . . . 1081
§ 2 Ergebnishaushalt . . . . . 1087
§ 3 Finanzhaushalt . . . . . 1102
§ 4 Teilhaushalte, Budgets . . . . . 1110
§ 5 Stellenplan . . . . . 1124
§ 6 Vorbericht . . . . . 1126
§ 7 Haushaltsplan für zwei Jahre . . . . . 1131
§ 8 Nachtragshaushaltsplan . . . . . 1133
§ 9 Finanzplan . . . . . 1135

**ZWEITER ABSCHNITT**
Planungsgrundsätze

§ 10 Allgemeine Planungsgrundsätze . . . . . 1139
§ 11 Verpflichtungsermächtigungen . . . . . 1144
§ 12 Investitionen . . . . . 1145
§ 13 Verfügungsmittel, Deckungsreserve . . . . . 1150
§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen . . . . . 1153
§ 15 Fremde Finanzmittel . . . . . 1159
§ 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen . . . . . 1160
§ 17 Erläuterungen . . . . . 1165

**DRITTER ABSCHNITT**
Deckungsgrundsätze

§ 18 Grundsatz der Gesamtdeckung . . . . . 1168
§ 19 Zweckbindung . . . . . 1171
§ 20 Deckungsfähigkeit . . . . . 1176
§ 21 Übertragbarkeit . . . . . 1183

**VIERTER ABSCHNITT**
Liquidität und Rücklagen

§ 22 Liquidität . . . . . 1197
§ 23 Rücklagen . . . . . 1201

**FÜNFTER ABSCHNITT**
Haushaltsausgleich und Deckung von Fehlbeträgen

§ 24 Haushaltsausgleich . . . . . 1204
§ 25 Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses und aus Vorjahren . . . 1213

**SECHSTER ABSCHNITT**
Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

§ 26 Überwachung der Erträge, Einzahlungen und Forderungen . . . . . 1218
§ 27 Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen . . . . . 1219
§ 28 Berichtspflicht . . . . . 1223
§ 29 Haushaltswirtschaftliche Sperre . . . . . 1228
§ 30 Vorläufige Rechnungsvorgänge . . . . . 1230
§ 31 Vergabe von Aufträgen . . . . . 1233
§ 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass . . . . . 1236
§ 33 Kleinbeträge . . . . . 1245

**SIEBTER ABSCHNITT**
Buchführung und Inventar

§ 34 Buchführung . . . . . 1247
§ 35 Führung der Bücher . . . . . 1256
§ 36 Bücher, Belege . . . . . 1259
§ 37 Inventar, Inventur . . . . . 1262
§ 38 Inventurvereinfachungsverfahren . . . . . 1270
§ 39 Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen . . . . . 1274

**ACHTER ABSCHNITT**
Ansatz und Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen und Schulden, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote

§ 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote, Vermögen . . . . . 1277
§ 41 Rückstellungen . . . . . 1286
§ 42 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre . . . . . 1309
§ 43 Allgemeine Bewertungsgrundsätze . . . . . 1311
§ 44 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden . . . . . 1316
§ 45 Bewertungsvereinfachungsverfahren . . . . . 1328
§ 46 Abschreibungen . . . . . 1330

**NEUNTER ABSCHNITT**
Jahresabschluss

§ 47 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung . . . . . 1345
§ 48 Rechnungsabgrenzungsposten . . . . . 1347
§ 49 Ergebnisrechnung . . . . . 1353
§ 50 Finanzrechnung . . . . . 1358
§ 51 Planvergleich . . . . . 1364
§ 52 Vermögensrechnung (Bilanz) . . . . . 1366
§ 53 Anhang . . . . . 1387

ZUR PRODUKTSEITE



§ 54 Rechenschaftsbericht . . . . . 1391
§ 55 Vermögensübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht . . . . . 1394

**ZEHNTER ABSCHNITT**
Kommunaler Gesamtabschluss

§ 56 Gesamtabschluss . . . . . 1394
§ 57 Kapitalflussrechnung . . . . . 1401
§ 58 Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz . . . . . 1404

**ELFTER ABSCHNITT**
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 59 Übergangsbestimmung für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen . . . . . 1408
§ 60 Sondervermögen, Treuhandvermögen . . . . . 1408
§ 61 Begriffsbestimmungen . . . . . 1410
§ 62 Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz . . . . . 1414
§ 63 Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung . . . . . 1435
§ 64 Inkrafttreten, Übergangszeit . . . . . 1438

Erster Abschnitt
Haushaltsplan, Finanzplanung

## § 1
## Bestandteile des Haushaltsplans, Gesamthaushalt, Anlagen

**(1) Der Haushaltsplan besteht aus**

**1. dem Gesamthaushalt,**
**2. den Teilhaushalten und**
**3. dem Stellenplan.**

**(2) Der Gesamthaushalt besteht aus**

**1. dem Ergebnishaushalt (§ 2),**
**2. dem Finanzhaushalt (§ 3) und**
**3. je einer Übersicht (Haushaltsquerschnitt) über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (§ 4 Abs. 3) sowie der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts (§ 4 Abs. 4 und § 11).**

**(3) Dem Haushaltsplan sind beizufügen**

**1. der Vorbericht,**
**2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag beizufügen,**
**3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, ist die voraussichtliche Deckung des Finanzierungsmittelbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen,**

4. **eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen, Rückstellungen und Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres,**
5. **der letzte Gesamtabschluss (§ 95a GemO),**
6. **die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,**
7. **die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, oder eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen und**
8. **eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 5.**

**Erläuterungen:**


| Übersicht | | Rdnr. |
|---|---|---|
| **I.** | **Übersicht** | 1, 2 |
| **II.** | **Struktur des Haushaltsplans (Abs. 1)** | 3 |
| **III.** | **Gesamthaushalt (Abs. 2)** | 4–7 |
| 1. | Ergebnishaushalt (Nr. 1) | 8–10 |
| 2. | Finanzhaushalt (Nr. 2) | 11, 12 |
| 3. | Haushaltsquerschnitt (Nr. 3) | 13–15 |
| 4. | Kosten- und Leistungsrechnung | 16 |
| **IV.** | **Anlagen zum Haushaltsplan (Abs. 3)** | 17 |
| 1. | Katalog der Anlagen | 17 |
| 2. | Finanzplan mit Investitionsprogramm (Nr. 2) | 18 |
| 3. | Wirtschaftspläne (Nr. 7) | 19 |


## I. Übersicht

1 Nach § 80 Abs. 1 GemO ist der Haushaltsplan Teil der Haushaltssatzung. Nach § 80 Abs. 2 GemO ist er in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern. Über diese grundsätzliche sachliche Gliederung hinaus bestimmt § 1 Abs. 1 GemHVO eine formale Gliederung in Gesamthaushalt, Teilhaushalte und Stellenplan. Absatz 2 konkretisiert die Aufteilung in Ergebnis- und Finanzhaushalt und ergänzt um den Haushaltsquerschnitt. Absatz 3 verpflichtet die Gemeinde, dem Haushaltsplan für die Haushaltswirtschaft wichtige Elemente beizufügen.

2 Der Haushaltsplan besteht aus aufeinander abgestimmten Teilen (Abs. 1 und 2) und enthält folgende Elemente:

Haushaltsplan

| **Gesamthaushalt (§ 1 Abs. 2)** | **Teilhaushalt (§ 4)** | **Stellenplan** |
|---|---|---|
| **Ergebnishaushalt (§ 2)** | **Teilergebnishaushalte (§ 4 Abs. 1 – 3)**<br>• Grundlage: Produktrahmen oder Verwaltungsorganisation<br>• Inhalt: Produktinformation sowie produktbezogene Ziele und Kennzahlen | § 57 GemO,<br>§ 5 |

ZUR PRODUKTSEITE



| Gesamthaushalt (§ 1 Abs. 2) | Teilhaushalt (§ 4) | Stellenplan |
|---|---|---|
| **Finanzhaushalt** | **Teilfinanzhaushalte (§ 4 Abs. 4)**<br>Ein- und Auszahlungen für laufende Verwaltung und Investitionen | |
| **Haushaltsquerschnitt (§ 1 Abs. 2 Nr. 3)** | | |

## II. Struktur des Haushaltsplans (Abs. 1)

Absatz 1 differenziert den Haushaltsplan in die folgenden 3 Teile: 3

1. Gesamthaushalt (vgl. Abs. 2 und Rdnr. 4 ff.),
2. Teilhaushalte (vgl. § 4) und
3. Stellenplan (vgl. § 5).

Für einzelne Teile des Haushalts und der Jahresrechnung gibt das Innenministerium in einer Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) verbindliche Muster heraus.[1]

## III. Gesamthaushalt (Abs. 2)

Der Gesamthaushalt besteht aus den Teilen: 4

1. Ergebnishaushalt (vgl. § 2 und Rdnr. 8 – 10)
2. Finanzhaushalt (vgl. § 3 und Rdnr. 11 – 12)
3. Haushaltsquerschnitt (vgl. Rdnr. 13 – 15)

Der Gesamthaushalt wird nach den Kriterien Ergebnis- und Kassenwirksamkeit in den Ergebnishaushalt (§ 2) und den Finanzhaushalt (§ 3) eingeteilt. Nach Leistungszusammenhängen (Produktzusammenhängen) wird er in Teilhaushalte (§ 4) eingeteilt. Jeder Teilhaushalt wiederum besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzhaushalt. 5

Während der kameralistische Haushalt unter Geltung des Kassenwirksamkeitsprinzips in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt eingeteilt wurde, gilt im neuen Haushaltsrecht das Kassenwirksamkeitsprinzip nur im Finanzhaushalt. Im Ergebnishaushalt gilt als Zuordnungsprinzip die Ergebniswirkung. „Mit der Haushaltsreform werden als wesentliche Ziele angestrebt 6

– eine vollständige Darstellung des Ressourcenverbrauchs bzw. des Ressourcenbedarfs,
– die Zuordnung des Ressourcenverbrauchs zu den Verwaltungsleistungen (Produkten),
– die Zusammenfassung von Ressourcenverantwortung und Fachverantwortung in einer Hand,

1 Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) v. 11.3.2011; Link: http://www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de/fm7/1227/VwV%20mit%20Anlagen.pdf.

– die Steuerung der Verwaltung nach Leistungszielen, die sich auf die Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche beziehen,
– eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit, um bei stagnierenden und rückläufigen Erträgen und Einzahlungen die bestehenden und künftigen Leistungsanforderungen erfüllen zu können."[2]

7 Die parallele Ergebnis- und Liquiditätsorientierung der Haushaltswirtschaft erfordert verschiedene Änderungen im Haushaltsrecht und in der Struktur des Haushaltsplans. Zu den Zahlungsermächtigungen des bisherigen zahlungsorientierten Haushaltswesens kommen Ermächtigungen zum Verbrauch von Ressourcen, wobei der Ergebnisorientierung die führende Funktion zukommt.
„Die den zahlreichen und detaillierten Einzelansätzen des bisherigen Haushaltsplans immanente Übersteuerung der Verwaltung wird abgebaut zugunsten einer Ergebnissteuerung durch vereinbarte oder vorgegebene Leistungsziele, während der Einsatz der Ressourcen der Verwaltung zugewiesen ist."[3]

### 1. Ergebnishaushalt (Nr. 1)

8 Neuer Bestandteil des Haushaltsplans ist der Ergebnishaushalt. Er wird nicht als Erfolgshaushalt bezeichnet, in Anlehnung an den Erfolgsplan der Eigenbetriebe. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Aufgabe der Kommune nicht die Gewinnerzielung, sondern die stetige Aufgabenerfüllung ist.[4] An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass Aufgabenerfüllung durchaus auch erfolgreich sein kann und Erfolg auch darin besteht, in den für Gemeindeaufgaben typischen Zuschussbetrieben Verluste zu minimieren. Deshalb wäre die Bezeichnung „Erfolgshaushalt" treffender gewesen.

9 Im Ergebnishaushalt werden Erträge und Aufwendungen geplant, d. h. zu erwirtschaftende und zu verbrauchende Werte. Entscheidend für die Zuordnung ist der Zeitpunkt der Wertschöpfung bzw. des Wertverbrauchs. Wann Zahlungen fließen ist vollkommen unerheblich.
Das Ergebnis des Ergebnishaushalts ist das Ergebnis, das als Überschuss oder Fehlbetrag vorkommen kann. Dauerhaft soll es null Euro betragen.

10 Der Ergebnishaushalt ist in zwei Dimensionen gegliedert. Die erste Dimension umfasst sowohl im Gesamthaushalt als auch in den Teilhaushalten Erträge und Aufwendungen nach Arten und ist – verändert und ergänzt um gemeindespezifische Besonderheiten – der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung angelehnt. Die zweite Dimension äußert sich in den Teilhaushalten, die nach Produktbereichen gebildet werden. Die Produktgliederung tritt an die Stelle der bisherigen Gliederung nach Aufgaben. Die Teilhaushalte sind nach Produktbereichen gegliedert, „in denen die finanzstatistische Aufgabengliederung abgebildet wird".[5]

### 2. Finanzhaushalt (Nr. 2)

11 Während der Haushalt im bisherigen Haushaltsrecht ausschließlich nach dem Prinzip der Kassenwirksamkeit erstellt wurde, ist der Finanzhaushalt heute die zweite Säule

2 Entwurf der GemHVO, Stand 27.7.2009, S. 61.
3 AaO (Fn. 2).
4 Gesetzentwurf zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts, Landtagsdrucksache 14/4002 S. 77.
5 AaO (Fn. 2), S. 62.

ZUR PRODUKTSEITE



des Haushalts. Er dient der kassenwirksamen Planung von Ein- und Auszahlungen mit dem Ziel, die Zahlungsfähigkeit zu sichern. Sein wichtigstes Ergebnis ist der Cashflow, der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Cashflow ist der Nachfolger der früheren Zuführungsrate. In der Jahresrechnung unterscheidet sich der Cashflow allerdings von der auf Sollzahlen beruhenden Zuführungsrate im früheren Sachbuch für den Verwaltungshaushalt, weil er auf Basis tatsächlich fließender Ein- und Auszahlungen berechnet wird.

12 Der Finanzhaushalt ist nach Ein- und Auszahlungsarten gegliedert, die den Erträgen und Aufwendungen folgen, soweit diese in der Periode auch zu Zahlungen führen. Er ist außerdem gegliedert in Teilfinanzhaushalte, die den Teilhaushalten des Ergebnishaushalts formal entsprechen. Allerdings werden im Finanzhaushalt zusätzlich zu den Ein- und Auszahlungen für laufende Verwaltung auch in einer zweiten Abteilung Ein- und Auszahlungen für Investitionen und in einer dritten Abteilung Ein- und Auszahlungen aus Finanzierung geplant. Auf diese Weise ist der Finanzhaushalt praktisch Nachfolger des bisherigen Gesamthaushalts, der aus Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bestand.

### 3. Haushaltsquerschnitt (Nr. 3)

13 Der Haushaltsquerschnitt war schon im bisherigen Haushaltsrecht ein wichtiges Informationsinstrument. Er war praktisch ein Betriebsabrechnungsbogen auf Ausgabenbasis mit relativ stark verdichteten Strukturen. Deshalb war er ideal geeignet für interkommunale Vergleiche. Nun sind zwei Haushaltsquerschnitte erforderlich, einer auf der Basis des Ergebnishaushalts und ein weiterer auf der Basis des Finanzhaushalts.[6]

14 Nach Nr. 3 ist der Haushaltsquerschnitt erstens eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (§ 4 Abs. 3). Insofern entspricht er der Erfolgsübersicht der Eigenbetriebe. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht entspricht der Haushaltsquerschnitt in etwa dem Betriebsabrechnungsbogen auf Aufwandsbasis. Zweitens ist er eine Übersicht der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts (§ 4 Abs. 4 und § 11). Dieser zweite Teil ist der direkte Nachfolger des bisherigen Haushaltsquerschnitts. Im Finanzhaushaltsquerschnitt sind auch die Ein- und Auszahlungen im Investitionsbereich sowie die Verpflichtungsermächtigungen darzustellen.

15 Für die betriebswirtschaftliche Beurteilung und Steuerung wird der Querschnitt des Ergebnishaushalts von wesentlicher Bedeutung sein, weil er auf einen Blick die Teilhaushalte mit ihren Produktgruppen und Produkten sowie den leistungsbezogenen Zuschüssen aus dem Zentralbudget zeigt. Ergänzt wird dieser Bereich durch Informationen aus der Budgetübersicht nach Absatz 3 Nr. 8. Der Haushaltsquerschnitt war schon im alten Haushaltsrecht eine der wichtigsten Informationsquellen. Dies wird sich im neuen Recht fortsetzen. Bei entsprechender Ausgestaltung des Haushaltsquerschnitts erlaubt er einen schnellen Überblick über die einzelnen Bereiche (Teilhaushalte) mit den wesentlichen Ertrags- und Aufwandsgruppen.

6 Vgl. Anlage 5 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen v. 11.3.2011.

ZUR PRODUKTSEITE

### 4. Kosten- und Leistungsrechnung

16 Die Kosten- und Leistungsrechnung ist kein formaler Bestandteil des Gesamthaushalts nach § 1. Aber das System der neuen produkt- und leistungsorientierten Steuerung kommt ohne dieses, dem Ergebnishaushalt unterzulegendes Planungs- und Rechnungswerk nicht aus. Die Kosten- und Leistungsrechnung – aus betriebswirtschaftlicher Sicht internes Rechnungswesen – kommt neben der Bilanz als vierte Säule des neuen Planungs- und Rechnungswesens hinzu. Hier geht es wie im Ergebnishaushalt um Wertschöpfung und Werteverbrauch, allerdings nur soweit, als er aus der bzw. für die Erstellung der Verwaltungsleistungen notwendigerweise verursacht wird. Deshalb müssen außerordentliche Erträge und Aufwendungen ausgeschlossen werden. Einzuschließen sind dagegen die kalkulatorischen Kosten.

## IV. Anlagen zum Haushaltsplan (Abs. 3)

### 1. Katalog der Anlagen

17 Dem Haushaltsplan sind nach Absatz 3 die folgenden Unterlagen und speziellen Pläne beizufügen:

1. der Vorbericht (§ 6),
2. der Finanzplan mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm (§ 85 GemO, § 9),
3. die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (§ 86 GemO, § 11),
4. die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen (§ 90 Abs. 1 GemO), Rückstellungen (§ 90 Abs. 2 GemO) und Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres (§§ 87, 89 GemO), vgl. auch § 55,
5. der letzte Gesamtabschluss (§§ 95, 95a GemO), vgl. auch § 56,
6. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden (§ 96 GemO),
7. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen (bei über 50 % Beteiligung),
8. die Übersicht über die Budgets (§ 4 Abs. 5).

### 2. Finanzplan mit Investitionsprogramm (Nr. 2)

18 Die Finanzplanung ist nach § 85 Abs. 1 Satz 1 GemO der Haushaltswirtschaft zugrunde zu legen. Daraus ergibt sich, dass sich im Laufe der Haushaltsplanberatungen Veränderungen der ursprünglichen Finanzplanung ergeben können. Deshalb verpflichtet Nr. 2, bei wesentlichen Änderungen für die folgenden Jahre, dem Haushaltsplan zusätzlich einen Nachtrag zur Finanzplanung beizufügen. In der Praxis wird es aber empfehlenswert sein, nicht nur einen Nachtrag beizufügen sondern darüber hinaus die Finanzplanung im aktualisierten Stand beizufügen. Die Veränderungen zur ursprünglichen Finanzplanung müssen aber in jedem Fall nachvollziehbar sein. Mit einer aktualisierten Finanzplanung haben die Gemeinderäte eine geeignete Grundlage zur Vorbereitung auf Nachtragshaushaltspläne und die Haushaltsberatung des folgenden Jahres.

ZUR PRODUKTSEITE



### 3. Wirtschaftspläne (Nr. 7)

Durch die Aufnahme der Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen von Beteiligungsunternehmen mit mehr als 50 % Beteiligung der Gemeinde sollen alle Bereiche berücksichtigt werden, die von der Gemeinde hinsichtlich des öffentlichen Zwecks bestimmt werden können. Deshalb ist die 50 %-Grenze wie in § 105a Abs. 1 Satz 2 GemO auch unter Einbeziehen der mittelbaren Beteiligungen zu berechnen. 19

Nr. 7 lässt als Alternative zu den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen der Unternehmen zu, auch nur eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen beizufügen. Soweit es sich um die Jahresabschlüsse handelt, ist dieser Ersatz durchaus vertretbar, wenn die Unternehmen im Gesamtabschluss nach § 95a GemO konsolidiert werden. Was aber die Wirtschaftspläne betrifft, gibt es eine Konsolidierung nach den Vorschriften nicht. Soweit die Gemeinde nicht einen konsolidierten Haushaltsplan erstellt, kann auf die vollständigen Wirtschaftspläne im Interesse einer auf die Belange der Gesamtgemeinde ausgerichteten Haushaltspolitik nicht verzichtet werden. Vgl. dazu auch Rdnr. 3 zu § 95a GemO. 20

Für eine zentrale Steuerung durch den Gemeinderat sind vollständige und strukturierte Informationen erforderlich. Deshalb sind die in Abs. 3 geforderten Anlagen dem Haushaltsplan vollständig beizufügen. Insbesondere für die Steuerung von Beteiligungen sind die Anlagen nach Absatz 3 Nr. 8 notwendig. Die Beteiligungsberichte als gesondert aufzulegende Übersichten mit Vergangenheitsbezug ermöglichen nicht die Übersicht, die der Haushaltsplan mit seinen Anlagen zulässt. Dies gilt auch für den Gesamtabschluss gem. § 95a GemO. Es ist im Hinblick auf die Vorgabe gesamtgemeindlicher Ziele im Rahmen der Haushaltsplanberatungen besser, die Beteiligungsberichte so schlank als möglich zu gestalten und von der Möglichkeit in Nr. 7, nur eine kurz gefasste Übersicht beizufügen, keinen Gebrauch zu machen. 21

## § 2
## Ergebnishaushalt

**(1) Der Ergebnishaushalt enthält**
**als ordentliche Erträge**

1. **Steuern und ähnliche Abgaben,**
2. **Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen und aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge,**
3. **sonstige Transfererträge,**
4. **öffentlich-rechtliche Entgelte,**
5. **privatrechtliche Leistungsentgelte,**
6. **Kostenerstattungen und Kostenumlagen,**
7. **Zinsen und ähnliche Erträge,**
8. **aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen und**
9. **sonstige ordentliche Erträge;**
10. **die Summe der ordentlichen Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 9);**

**als ordentliche Aufwendungen**

ZUR PRODUKTSEITE

**11. Personalaufwendungen,**

**12. Versorgungsaufwendungen,**

**13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,**

**14. planmäßige Abschreibungen,**

**15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,**

**16. Transferaufwendungen und**

**17. sonstige ordentliche Aufwendungen,**

**18. die Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe aus Nummern 11 bis 17);**

**19. das ordentliche Ergebnis (Saldo aus Nummern 10 und 18; § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO);**

**20. die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO, soweit das ordentliche Ergebnis nach Nummer 19 einen entsprechenden Überschuss ausweist;**

**21. das veranschlagte ordentliche Ergebnis (Saldo aus Nummern 19 und 20; § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a GemO);**

**die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen**

**22. außerordentliche Erträge;**

**23. außerordentliche Aufwendungen;**

**24. das veranschlagte Sonderergebnis (Saldo aus Nummern 22 und 23; § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b GemO);**

**das Gesamtergebnis**

**25. das veranschlagte Gesamtergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag, Summe aus Nummern 21 und 24; § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c GemO);**

**außerdem nachrichtlich die Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (soweit nicht nach Nummer 20 abgedeckt)**

**26. die Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses,**

**27. die Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses;**

**28. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach § 24 Abs. 1 Satz 1,**

**29. die Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses (Nummer 24) sowie die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 24 Abs. 2,**

**30. den Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre nach § 24 Abs. 3 Satz 1,**

**31. die Minderung des Basiskapitals nach § 25 Abs. 3 (Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren, soweit nicht nach Nummer 20 abgedeckt);**

**32. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 25 Abs. 4 Satz 1,**

**33. die Minderung des Basiskapitals nach § 25 Abs. 4 Satz 2.**

**(2) [1]Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, auszuweisen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. [2]Von untergeordneter Bedeutung sind Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von geringwertigen beweglichen Vermögensgegenständen des Sachvermögens, die nach § 38 Abs. 4 nicht erfasst werden.**

ZUR PRODUKTSEITE



**Erläuterungen:**

Übersicht Rdnr.


| | | |
|---|---|---|
| **I.** | **Allgemeines** | 1 – 5 |
| **II.** | **Ordentliche Erträge und Aufwendungen** | 6 |
| 1. | Ordentliche Erträge | 7 |
| 2. | Ordentliche Aufwendungen | 21–33 |
| 3. | Außerordentliche Erträge und Aufwendungen | 34–51 |
| 4. | Berücksichtigung von Rückstellungen | 52 |
| 5. | Innere Verrechnungen | 53 |
| **III.** | **Salden des Ergebnishaushalts** | 54–58 |


## I. Allgemeines

Der Ergebnishaushalt enthält nicht im Sinne des alten Verwaltungshaushalts Ermächtigungen, bestimmte Beträge auszugeben, sondern für alle im Produktbereich erforderlichen Aufwendungen und die zum Ausgleich zu erwirtschaftenden Erträge. Er ermächtigt dazu, Werte zu verbrauchen und zu schöpfen. Deshalb werden die Teilhaushalte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 produktorientiert aufgebaut. Die einzelnen Budgets enthalten die konkrete Bereitstellung von Aufwandspositionen, um bestimmte, vom Gemeinderat vorgegebene Produktziele erreichen zu können. 1

Absatz 1 zählt die ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf, Abs. 2 regelt, was unter außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen zu verstehen ist. In allen Fällen ist unerheblich, wann Zahlungen fließen (vgl. Rdnr. 4 zu § 10). Die Gemeinden können ihre Ergebnishaushalte tiefer gliedern, dürfen aber die hier vorgegebene Mindestgliederung nicht verändern. Die Kontenpläne sind so abgestimmt, dass die Zahlen auf eine der GuV in tabellarischer Form sehr ähnliche Weise aggregiert werden können. 2

Ordentlich sind die Erträge und Aufwendungen, wenn sie im Rahmen der Produktion von Verwaltungsleistungen regelmäßig vorkommen. Sie sind der Periode zuzuordnen, wenn im Falle der Erträge die Wertschöpfung und im Falle der Aufwendungen der Werteverbrauch innerhalb der Periode stattfinden. Dabei ist im Ergebnishaushalt eine entsprechende Prognose erforderlich, in der Ergebnisrechnung (§ 49) müssen die Werteveränderungen tatsächlich stattgefunden haben. 3

Außerordentlich sind Erträge und Aufwendungen, wenn sie außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind, zum Beispiel ungewöhnlich hohe Spenden, Schenkungen, Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Schadensereignissen (vgl. § 61 Nr. 4). Einzelheiten vgl. unten Rdnr. 34 ff. 4

Auch in anderen Perioden entstandene Erträge und Aufwendungen sind nach den genannten Kriterien entweder den ordentlichen oder außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen zuzuordnen. In diesem Punkt unterscheidet sich das externe Rechnungswesen von der Kosten- und Leistungsrechnung, in der periodenfremde Vorgänge den neutralen Erträgen und Aufwendungen zugeordnet werden. 5
Betriebsfremde Erträge und Aufwendungen fallen bei den Gemeinden im Gegensatz zu Unternehmen nicht an.

ZUR PRODUKTSEITE

## II. Ordentliche Erträge und Aufwendungen

6 Soweit Erträge und Aufwendungen mit Zahlungen einhergehen, waren sie auch schon Bestandteil des bisherigen Verwaltungshaushalts. Ergänzt wurden sie – für die kostenrechnenden Einrichtungen verpflichtend – durch die Auflösung von Ertragszuschüssen, die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals sowie innere Leistungsverrechnungen.
Nun wird differenziert in Werteveränderungen (Ergebnishaushalt § 2) und Zahlungsflüsse (Finanzhaushalt § 3). Innere Verrechnungen erscheinen nur in den Teilhaushalten (§ 4).

### 1. Ordentliche Erträge

7 1. Steuern und ähnliche Abgaben

Hierzu gehören die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer), die Anteile an den Gemeinschaftssteuern (Art. 106 Abs. 3 GG – Einkommen- und Umsatzsteuer) sowie die kleineren kommunalen Steuern wie Vergnügungssteuer, Hundesteuer, sowie weitere Steuern nach § 9 Abs. 4 KAG (Steuerfindungsrecht). Den Steuern ähnliche Abgaben sind beispielsweise Fremdenverkehrs- und Spielbankenabgabe.

8 2. Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen und aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge,

„Zuwendungen“ sind der Oberbegriff und werden in unterschiedlichen Arten gegeben. Der Begriff Zuwendungen entspricht § 23 LHO. Nach Nr. 1.2 der VV zu § 23 LHO können die Zuwendungen gewährt werden in Form von:

- Zuweisungen an öffentliche Bereiche,
- Zuschüssen an nichtöffentliche Bereiche,
- Schuldendienstbeihilfen und
- anderen, nicht rückzahlbaren Leistungen sowie
- in Form von Darlehen und
- anderen bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Leistungen.

Als Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs zu verstehen, d. h. zwischen Bund (einschließlich Lastenausgleichsfonds (LAF) und European-Recovery-Program-Sondervermögen (ERP)), Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und dem sonstigen öffentlichen Bereich.

Zuschüsse sind Übertragungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den unternehmerischen und übrigen Bereichen (öffentliche wirtschaftliche Unternehmen, Private).

Finanziell bedeutsam sind für die Gemeinden insbesondere die Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Zuwendungen von privaten Gebern können entsprechend zugeordnet werden. Schuldendiensthilfen gehören zu den sonstigen Transfererträgen in Nr. 3.

9 Zuwendungen, welche die Gemeinde für konkrete Investitionen erhält, fallen nicht unter Nr. 2 sondern unter § 3 Nr. 4. Investitionszuwendungen sowie Beiträge nach § 3 Nr. 4 und 5 sollen nach § 40 Abs. 4 Satz 2 aufgelöst werden. Die jährlichen Auflösungsbeträge sind Erträge nach Nr. 2.